

Jugendordnung
der Jugendabteilung des Norddeutschen Regatta Vereins
(Ausgabe 2020)

Präambel

Die Vereinsjugend des Norddeutschen Regatta Vereins (i. F. NRV) hat diese Jugendordnung in ihrer Jugendversammlung beschlossen und bekennt sich zu den in der Präambel der Satzung des NRV niedergelegten Grundsätzen. Diese Jugendordnung unterliegt den Vorgaben der Satzung des NRV, welche bei etwaigen Unstimmigkeiten Vorrang hat und bei Bedarf entsprechend anwendbar ist; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes des NRV.

§ 1 Jugendabteilung

- a. Die Jugendabteilung besteht ausschließlich aus Mitgliedern des NRV.
Der Jugendabteilung gehören an Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren und zwar ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 8 Jahre alt werden bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden sowie der Jugendvorstand.
- b. Die Jugendabteilung ist nicht rechtsfähig.
- c. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich gem. § 12 der Satzung des NRV selbstständig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Jugendabteilung sind insbesondere

- die Förderung des Segel- und Regattasports Jugendlicher,
- das Erlernen von Seemannschaft und des Respekts gegenüber der Natur,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit Jugendlicher durch sportliche Betätigung,
- die Entwicklung und Förderung des Bewusstseins Jugendlicher für Fairness, Gemeinschaft, Verantwortung und Selbstwert,
- die Interessenvertretung der Vereinsjugend innerhalb des NRV.

§ 3 Organe

- a. Organe der Jugendabteilung sind
 - die Jugendversammlung und
 - der Jugendvorstand.
- b. Alle Jugendabteilungsämter, Sprecher- und Ausschussämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Sie stehen männlichen und weiblichen Mitgliedern gleichermaßen offen. Ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern ist anzustreben.

§ 4 Jugendversammlung

- a. Die Jugendversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Jugendvorstandes,
 - die Wahl eines Jugendsprechers und seines Stellvertreters,

- die Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes,
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - die Entlastung des Jugendvorstandes,
 - die Genehmigung eines vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - den Erlass und die Änderung der Jugendordnung.
- b. Die Jugendversammlung findet mindestens 1 (ein) Mal pro Kalenderjahr statt. Sie ist vom Jugendvorstand auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 4 (vier) Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des NRV liegt.
- Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat 1 (eine) nicht übertragbare Stimme.
- c. Auf Antrag $\frac{1}{4}$ (eines Viertels) der zum Beginn des betreffenden Jahres im NRV verzeichneten Jugendmitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstands hat dieser eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Im Antrag sind der Zweck und die anstehenden Tagesordnungspunkte anzugeben.
- d. Der Jugendvorstand lädt mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch elektronische Medien (z. B. per E-Mail) alle Jugendmitglieder des NRV hierzu ein. Der Einladung sind die anstehenden Tagesordnungspunkte in einer Tagesordnung beizufügen.
- e. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendvorstands.
- f. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen.
- g. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, welches vom Jugendvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

- a. Der Jugendvorstand besteht aus 1 (einer) Person.
Bei Verhinderung wird er durch den gewählten Jugendsprecher vertreten, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter,
- b. Der Jugendvorstand soll mindestens 16 (sechzehn) Jahre alt sein.
- c. Der Jugendvorstand wird in der ordentlichen Jugendversammlung (§ 4 b. der Jugendordnung) für 3 (drei) Jahre gewählt.
- d. Der Jugendvorstand regelt seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen. Seine Beschlüsse hat er zu dokumentieren, dies ist auch auf elektronischem Wege zulässig.

§ 6 Jugendausschuss

- a. Der Jugendausschuss steht dem Jugendvorstand bei der Verwaltung der Jugendabteilung beratend und unterstützend zur Seite.

- b. Mitglieder des Jugendausschusses sind
- der Jugendvorstand,
 - der Jugendsprecher und sein Vertreter,
 - je ein Vertreter des Alsterpiraten Clubs und des Alsterratten Clubs, aber nur soweit diese auch Mitglieder des NRV sind.
- c. Der Jugendausschuss tagt auf Einladung des Jugendvorstandes oder des Jugendsprechers.

§ 7 Jugendfinanzen

- a. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und verfügt unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des NRV eigenständig über ihnen etwaig durch den Haushalt des NRV zufließende Mittel.
Dies gilt auch für Einnahmen aus selbst organisierten Aktivitäten.
- b. Die Jugendfinanzen sind Teil des NRV Vereinsvermögens.
Der Jugendvorstand ist insoweit gegenüber dem NRV zur Rechenschaft verpflichtet und hat auf Anforderung dem NRV jederzeit Einblick zu gewähren.
- c. Die Jugendfinanzen sind jährlich einmal von den Kassenprüfern des NRV zu prüfen.

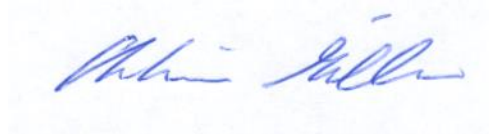
§ 8 Fehlverhalten

- a. Fehlverhalten von Jugendmitgliedern kann der Jugendvorstand mit Zustimmung des Jugendsprechers ahnden.
- b. Ein Fehlverhalten liegt i. d. R. vor bei vereinsschädigendem Verhalten, erheblichen Verstößen gegen die Jugendordnung, die Satzung des NRV oder gegen Beschlüsse der Organe beider sowie gegen Anweisungen der jeweiligen Trainer und Gruppenleiter.
- c. Erstmaliges Fehlverhalten ist mit einem befristeten Jugendvertrag zu ahnden, in dem sich das Jugendmitglied seinem Verhalten stellt. Ein erneuter Verstoß innerhalb der Frist kann durch Arbeitsdienst, Auflösung des Chartervertrages für ein Clubboot oder befristeten Ausschluss vom Training und Vereinsgrundstück geahndet werden.
- d. Gegen den Erlass einer Ahndung kann der Betroffene den Vorstand des NRV anrufen. Dieser entscheidet daraufhin abschließend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Jugendversammlung mit der Genehmigung des Vorstandes des NRV in Kraft.

Hamburg, der 8. Juli 2020



Christian Müller
Vorstand Jugend